

ten und vierten Jahre
ung der Königin Victoria.
Cap. 35.
eine Akt
der Provinzen von Ober-
für die Regierung von
am Freitag den 23ten Julius 1840
thwendig erachtet werden, die
gute Regierung der Provinzen
und Unter-Canada zu erhalten
bleibt die Rechte und Freiheiten
von alle Klassen Ihrer Majestät
ein zu befördern: und da es un-
gelangen dienlich und notwendig
zwey vereinigten und nur zu einer
und eine executive (vollständigen)
einzusetzen und zu gründen:
Königliche Majestät, auf Antra-
ger im gegenwärtigen Parla-
mentlichen Gewalt und Befehl
Ihre Majestät nach Verathung mit
ermächtigt sey den General-Gouver-
ner von Ober- und Unter-Canada zu be-
stimmten, daß derselbe durch eine
angeige, daß gemeldete Provinzen
in diesen Tagen, welcher Tag in er-
minnet werden, und in einem Mon-
at oder Monate erscheinen soll, zu
da diese Akt gesetzlich Gewalt
schaffen und von dem Tag
aus einer Provinz bestehen
kommen, und das von, und nach
den Tagen an.

Und sey es verordnet, daß in der Absicht, den Gesetzen
in der Provinz Canada zu ordnen, es für
Ihre Majestät gesetzlich sey, vor der Zeit, welche für
die Versammlung des Gesetzgebenden Rathes und As-
samblées bestimmt ist, durch eine eigenhändig unterschriebene
Urkunde, den Gouverneur zu ermächtigen, im Namen
Ihre Majestät, durch eine mit dem Großen Siegel der
Provinz versehenen Urkunde die Personen zum erwählten
Gesetzgebenden Rathes (Ober-Haus) aufzufordern, deren An-
zahl unter zwanzig seyn soll, wie es Ihre Majestät
gesetzlich erachten wird, und daß es auch für Ihre Ma-
jestät gesetzlich sey, den Gouverneur von Zeit zu Zeit auf
weisse zu ermächtigen eine solche andere Person oder
Personen zum gesagten Gesetzgebenden Rath zu berufen
regulären, als Ihre Majestät für dienlich finden
und daß eine jede Person welche auf solche Weise be-
ruft wird, dardurch zu einem rechtmäßigen Mitgliede des Ge-
setzgebenden Rathes der Provinz Canada geworden sey,
gesetzlich das keine Person welche auf solche Weise be-
ruft wird, die Provinz Canada betreten und vorgeladen werde,
solange nicht das völlige Alter von ein und zwanzig
Jahren erreicht hat, auch Keiner der nicht ein geborner Un-
terthan Ihrer Majestät, oder als ein Soldat naturalisirt
ist, durch eine Parlaments Akt von Groß Brittanien
oder durch eine Parlaments Akt des vereinigten Kö-
nigreichs von Großbritannien und Irland; oder durch
die Gesetzgebung einer jeden der Provinzen von Ober-
und Unter-Canada, oder durch eine Akt der Gesetzgebung
der Provinz Canada.
Und sey es verordnet daß ein jegliches Mitglied des
Gesetzgebenden Rathes in der Provinz Canada, seinen Eig-
enthum auf Lebens Zeit behalten werde, nichts
minder soll jedoch jedes Mitglied den nachfolgenden
Bedingungen unterworfen seyn, laut wel-
chen seines Eigens veräußert werden kann.
Und sey es verordnet, daß es gesetzlich sey, für
ein Mitglied des Gesetzgebenden Rathes der Provinz
Canada, auf seinen Eigenthum zu leisten, und daß dann
er solchen Verzichtleistung eines solchen Mitgliedes,
nicht vacant (erledigt) seyn werde.
Und sey es verordnet daß wenn irgend ein Mitglied
des Gesetzgebenden Rathes in der Provinz Canada, ohne
die Genehmigung Ihrer Majestät, oder vom Gouverneur ge-
geben zu haben, zwei aufeinander folgenden
Sitzungen der Gesetzgebung nicht bewohnen würde, da ein
Mitglied vom Gouverneur zur Beirathung aufge-
fordert wird, oder irgend einen Eid leisten, oder eine Erklärung
zur Anerkennung eines Verbündnisses, Geheimnisses
abhängigkeit an irgend einem ausländischen Fürsten
abgeben, oder noch machen würde, oder mit
in Uebereinstimmung mitwirkte, oder irgend eine
erkannte u. annehme, vermöge welcher, es ein Un-
terthan oder Bürger eines auswärtigen Staates oder Macht
oder Kraft welcher es berechtigt wäre auf die
Privilegien, Freiheiten und Berechtigungen eines Un-
terthanen oder Bürgers irgend eines auswärtigen Staates
zu machen; oder Bankrott machen,
oder ein Gesetz hinsichtlich Zahlungs unfähiger
Personen zu seinen Gunsten benützen, oder ein öffentlicher
Feind würde, oder sich des Scherens schuldig machte,
oder peinlichen Verbrechen, oder irgend eine ehrl-
iche Handlung könnte überführt werden, so wird sein Eig-
enthum erledigt und es seines Amtes entsetzt werden.
Und sey es verordnet, daß eine jede Streitfrage, wel-
che irgend einer Entscheidung eines Eides im Gesetzge-
benden Rathes der Provinz Canada entstehen soll, durch
den Rath der Provinz Canada entschieden soll, durch
eine Urkunde der Provinz Canada dem gesagten Gesetzge-
benden Rathes vorgelegt, um von demselben vernommen und
entschieden zu werden, vorausgesetzt daß es stets geschäftig
werde, entweder für die Person selbst, wegen deren
eine solche Streitfrage entstand, oder für Ihre Ma-
jestät, oder für den General-Anwalt der Provinz, zu Ihrer Ma-
jestät, über die Entscheidung des Gesetzgebenden
Rathes in dieser Sache, an Ihre Majestät zu appelliren,
daß dann das von Ihrer Majestät unter Anweisung
des Geheimen Rathes gefällte Urtheil entscheidend, und zu
Sveiden und Verhabeu dändig seyn soll.
Und sey es verordnet, daß der Gouverneur der Provinz
Canada Macht und Gewalt habe, von Zeit zu Zeit durch
eine Urkunde mit dem Großen Siegel der Provinz versehenen
Mitglied des erwählten Gesetzgebenden Rathes als
Mitglied der gesagten Gesetzgebenden Rath zu bestimmen,
auch dasselbe seines Amtes entsetzen und ein andere
an seine Stelle erwählen könne.
Und sey es verordnet, daß eine Anwesenheit von
zwey oder mehr Mitgliedern des Gesetzgebenden Rathes,
wenn sie mit eingeschlossen, eine genügende Anzahl
seyn, um zur Ausübung ihrer Macht sich
zusammen, und daß alle Streitfragen welche im gesag-
ten Gesetzgebenden Rathes entstehen, durch eine Mehrheit
der gegenwärtigen Mitglieder, außer dem Spre-
cher, entschieden werden sollen, und daß
die Stimmen Anzahl von beiden Seiten gleich wäre,
wobei jedes Stimme entscheidend sey.
Und sey es verordnet, daß für die Einrichtung und
Regelung der Gesetzgebenden Assenblées der Provinz Cana-
da für den Gouverneur gesagter Provinz gesetzlich sey,
als der hierin nachbenannten Zeitfrist, und nach dies-
er Zeit zu Zeit, wenn es die Angelegenheiten und
Angelegenheiten, im Namen Ihrer Majestät, durch eine
Urkunde, mit dem Großen Siegel der Provinz ange-
sehen, und durch eine Gesetzgebende Versammlung Assen-
blées gehalten werden.

12. Und sey es verordnet daß in der Gesetzgebenden Assen-
blée, wie gesagt, die Theile der erwählten Provinz des
Gesetzgebenden Rathes, welche jetzt die Provinzen von Ober- und
Unter-Canada eigentümlich ausmachen, auch der hierin nachher
enthaltenen Beschränkungen unterworfen seyn und durch eine
gleich Anzahl Repräsentanten repräsentirt werden sollen,
welche für solche Plätze nach folgender Regel zu erwählen
sind.
13. Und sey es verordnet, daß das County Halton in
der Provinz Ober-Canada in zwei Bezirke (Wardings) ver-
theilt werde, welche eigentümlich der Ost-Bezirk und der West-
Bezirk genannt werden; der Ost-Bezirk des gemelten County
wird aus nachfolgenden Stadtgebieten (Townships) bestes-
hen, nämlich: Trafalgar, Nelson, Essex, Trafalgarweg,
Ost-Flamborough, West-Flamborough, Erin, Beverly. Der
West-Bezirk aber wird bestehen aus nachfolgenden Stadt-
gebieten, nämlich: Barafara, Nichol, Woodwich, Gálph,
Waterloo, Wilmet, Dumfries, Pusling, Trafalgar, u. daß
der Westliche und westliche Bezirk des erwählten County
[Grafschaft] ein jeder derselben durch ein Mitglied in der
Gesetzgebenden Assenblée der Provinz Canada repräsentirt
[vorgestellt] werden soll.
14. Und sey es verordnet, daß das County Nordumbers
land in der Provinz Ober-Canada in zwei Bezirke (Ward-
ings) abgetheilt werde unter den Namen des Nord- und
Süd-Bezirks, und daß der Nord-Bezirk des zuletzt erwählten
County aus folgenden Stadtgebieten bestehen werde;
nämlich: Monaghan, Oronabe, Ashpodel, Schmitz, Orona,
Dummer, Belmont, Westhucen, Parleigh, Farney, Emiley,
Gore und Ennismer; und daß der Süd-Bezirk des letzt
gemelten County aus nachfolgenden Stadtgebieten bestes-
hen werde; nämlich: Hamilton, Halbimand, Gramaf,
Murray, Seymour, Percy, und daß der östliche und westliche
Bezirk des gesagten County, ein jeder derselben, durch
ein Mitglied in der gesetzgebenden Assenblée der Provinz
Canada repräsentirt werde.
15. Und sey es verordnet, daß das County Niocolon in
der Provinz Ober-Canada, in zwei Bezirke abgetheilt wer-
de, welche eigentümlich der Nord- und Süd-Bezirk genannt
werden sollen, und daß der Nord-Bezirk durch Vereinigung
mit dem ersten und zweyten Bezirk des gesagten County,
und der Süd-Bezirk durch Vereinigung mit dem Dritten
und vierten Bezirk des erwählten County gebildet werde,
und daß der Nord- und Süd-Bezirk des letzt gemelten
County, ein jeder derselben, durch ein Mitglied in der Ge-
setzgebenden Assenblée der Provinz Canada repräsentirt
werden soll.
16. Und sey es verordnet, daß ein jedes andere County
und Bezirk, außer diesen hierin benannten, welches zu der
Zeit da diese Akt passirt gesetzlich berechtigt war, einen
Repräsentanten in der Assenblée der Provinz Ober-Canada
zu haben, dasselbe auch einen Repräsentanten haben soll
in der Gesetzgebenden Assenblée der Provinz Canada.
17. Und sey es verordnet, daß die Stadt Toronto von
zwei Mitgliedern repräsentirt, und die Städte Kingston,
Brookville, Hamilton, Cornwall, Niagara, London und Des-
stown, eine jede derselben durch ein Mitglied in der Gesetz-
gebenden Assenblée der Provinz Canada repräsentirt werde.
18. Und sey es verordnet, daß ein jegliches County, wel-
ches ehedem, und zu der Zeit da gemeldete Parlaments
Akt passirt, betitelt eine Akt zeitliche Vertheilung zu ma-
chen für die Verwaltung von Unter-Canada, berechtigt
war, in der Gesetzgebenden Assenblée von Unter-Canada,
einen Repräsentanten zu haben [wie Countys Montmorency,
Orleans, L'Assomption, La Chesnaye, Beauca, La
Prairie und Dorchester ausgenommen] soll ebenfalls
berechtigt seyn, durch ein Mitglied in der Gesetzgebenden
Assenblée der Provinz Canada repräsentirt zu werden.
(Fortsetzung folgt.)

Das Miliz-Gesetz

von Ober-Canada, passirt den 11ten May, 1839.
(Fortsetzung.)
14ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß
es für den Lieut. Gouverneur gesetzlich seyn soll und mag,
nach seinem Gutachten, Regimente und Bataillionen Dra-
goner, Artillerie und leichter Infanterie einzusetzen, abge-
sondert und verschieden von andern Regimentern oder Ba-
tallionen, und daß solche Regimente oder Bataillionen Dra-
goner, u. c. aus den verschiedenen andern Regimentern
und Bataillionen, nach den Verordnungen des Lieut. Gou-
verneur gewählt werden sollen; Vorgesesehen jedoch, daß
nichts hierin Enthaltene ausgelegt werden soll: die Errich-
tung von andern Compagnien, Artillerie, oder Truppen
Dragoner, unabhängig von solchen Regimentern oder Ba-
tallionen, zu hindern; diese Compagnien müssen jedoch den
Befehlen und Anordnungen welche der Lieut. Gouverneur
von Zeit zu Zeit deswegen ausgeben mag, gemäß erachtet
werden.
15ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß
solche Regimente oder Bataillionen Dragoner, Artillerie
oder leichter Infanterie, solchen Verordnungen, Regeln
und Einrichtungen hinsichtlich der Waffenübung und Ver-
sicherung, oder anderer Pflichten, unterworfen seyn sollen,
als von Zeit zu Zeit vom Lieut. Gouverneur zu dessen wirk-
samen Organisation für wirkliche Dienste aufgestellt werden
mögen, abseits von andern Regimentern oder Bataillionen
Miliz.

16ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß
einiger Militz-Officer, der sich in Friedenszeit, vorsätzlich
der Nachlässigkeit oder des Ungehorsams gegen die Befehle,
oder einiger That der Insubordination in der Ausübung sei-
ner Pflicht schuldig macht, auf Uebersührung, einer Strafe
von nicht weniger als 5 Pfund noch mehr als 20 Pfund,
nebst den Kosten der Uebersührung, ausgesetzt seyn
soll, je nach dem Gutachten des Court vor welcher er ver-
hört wird.
17ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß
es für den Lieut. Gouverneur gesetzlich seyn soll und mag,
nach seinem Gutachten, innerhalb den Schranken der ver-
schiedenen Regimente und Bataillionen Militz-Compagnien
zu formiren, welche von solchen Regimentern oder Ba-
tallionen unabhängig oder denselben auch anhänglich seyn
mögen, d. h. gemäß solchen Befehlen und Anordnungen
als der Lieut. Gouverneur von Zeit zu Zeit deswegen ausge-
ben mag.
18ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß
einiger nicht-beruflämiger Officer oder gemeiner Soldat,
der in Friedenszeit sich vorsätzlich weigert oder vernach-
lässigt seinen Namen einschreiben zu lassen, [wie in dem
4ten Abschnitt dieser Akte vorgehoben] oder der sich vorsäch-
lich der Nachlässigkeit oder des Ungehorsams gegen die Befehle,
oder einiger That der Insubordination oder des Ver-
gehens auf Parade, oder in der Ausübung von Militzpflichten,
schuldig macht, auf Uebersührung, einer Geldstrafe von
nicht weniger als einen Thaler noch mehr als 20 Thaler,
nebst den Kosten der Uebersührung, bezahlen, und auf
Verurteilung solcher Verurteilung, einer Gefangenschaft im
District-Gefängnis, von nicht weniger als drei Tagen noch
mehr als einem Monat voll ausgelegt seyn.
19ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß
der Oberste oder Officer in Befehl von einem Regiment
oder Bataillon Militz, vollkommen bevollmächtigt seyn soll,
in Friedenszeit ein Kriegsgericht zu veranlassen, bestehend
aus nicht weniger als drei Officieren aus dem Regiment
oder Bataillon unter seinem Befehl, einer von welchen
wenigstens, muß von dem Range eines Capitáns seyn; dies-
es Gericht soll vollkommen bevollmächtigt und autorisirt
seyn, Zeugnis abzuhören, und alle Klagen zu untersuchen,
welche gegen irgend einen nicht-beruflämigen Officer oder
gemeinen Soldaten gebracht werden mögen, für einiges Ver-
brechen oder einige Vernachlässigung von Pflicht den Ver-
sicherungen dieser Akte zuwider, und ein solches Urtheil dar-
über zu fällen als sie nach ihrer Ansicht für gerecht und
vernünftig achten mögen; Vorgesesehen jedoch, daß sol-
ches Urtheil mit der hierin enthaltenen Verfügung einstim-
mig und davon autorisirt seyn.
20ter Abschnitt. Und sey es ferner verfügt, daß
der Oberste oder Officer in Befehl von einem Regiment
oder Bataillon, anordnen soll, daß den Capitánen in Befehl
von Compagnien unter seinem Commando, von der Zeit
und Ort wann und wo solches solches Gericht gehalten wer-
den soll, wenigstens drei Tage vor dessen Versammlung Nach-
richt gegeben werde.
(Fortsetzung folgt.)
Dampfsboot Unglück.
In der Samstag Nacht den 23ten July, stießen
die Dampfsboote Gouverneur Dubley und Nordcarolina auf
den See gegen einander, durch welchen unglücklichen
Zusatz das letztere Dampfsboot zu Boden sank, nebst dem Ges-
päck der Passagiere, und die Vereinigten Staaten Poststels-
eisen für den Süden. Glücklicherweise giengen keine Men-
schenleben verloren. Diese Dampfsboote gehören beide der
Wilmington und Roanoke Eisenbahn Gesellschaft, und zur
Zeit des Ansehens, welches sich auf dem Meer, ungefahr
60 Meilen von Wilmington, ereignete, war die
Nordcarolina auf ihrer Reife nach Charleston mit den nörd-
lichen Passagieren und Postkisten, während das Post
Gouverneur Dubley sich auf seiner Fahrt nach Wilmington
befand. Es war ungefahr 1 Uhr, eine schöne stern-
helle Nacht, und die See ganz ruhig. Die Boote fuhren
in Verhältnis von 12 oder 14 Meilen die Stunde, und
sahen einander eine Meile oder zwey ehe sie zusammen ka-
men. Wie sie auf diese Art gegen einander rennen konn-
ten ist kaum zu begreifen. Die Capitáne eines jeden Bootes
hatten gerade ihre regelmäßige Wache gehabt, und waren
schlafen gegangen, während die Steuerleute das Com-
mando führten. Der Aufnahmestrich war sehr stark; die
Passagiere waren alle in ihren Betten, und reiteten mit ge-
nauer Wache ihr Leben. Die kleinen Boote wurden sogleich
ausgesetzt, und die Passagiere von der Nordcarolina alle in
Sicherheit auf das Verdeck des Gouverneur Dubley gebracht.
Zehn Minuten darauf schlug die Nordcarolina, welche unter
dessen bis auf den Wasserpiegel herabgesunken war, um.
Mehrere Congregationsmitglieder waren Passagiere am Bord
der Nordcarolina—unter andern General Dawson, von Greer-
gen welcher 15000 Thaler, die sich in seinem Koffer befan-
den, einbüßte. Andere Passagiere verloren ebenfalls bedeu-
tende Geldsummen. Der gesammte Geldverlust ist groß.
Mit Ausnahme der Gattin des Adm. Herr. Hubbard, deren
Verlust an Geld größer als einiger Person am Bord war,
befanden sich keine Frauenzimmer am Bord.
Gemeinnütziges.
Mittel gegen die Wasserscheu.
Bei der hervordringenden Sorge, nach dem allgemein be-
kannten Unglück, das durch den Bis eines tollen Hundes
herbeigeführt wird, erlaube ich mir, die Leser dieses Blattes
mit dem bis jetzt am wirksamsten geübten Vorbauung u.
Nestungsmittel gegen den Bis eines tollen Hundes bekannt
zu machen. Es ist dasselbe, welches der verstorbene Großher-
zog von Sachsen-Weimar Eisenach, Carl August, dem ver-
storbenen Dr. Urban zu Creuzburg bei Eisenach, der es ent-
deckt und als Heilmittel, unter Leitung der Ober-Ärztlichen
rathes und Leibaryes Dr. Kunig vielfach erprobt hat, als
wunderthätig anerkannt, zum Wohl der Menschheit abge-

kauf hat. Auf Befehl des Creuzburger war es durch
den Hof- und Medicinalrath Dr. Schöler zu Anerkennung
dem medicin. Journal von Lufeland und Span im Jahre
1828 eingebracht.
Es ist dieses Mittel das in jedem Haushalte als unent-
behrlich vorhandene Kochsalz, mithin ein dem Vermögen zu
Gebote stehendes Heilmittel. Sollte nun Jemand das Un-
glück haben, von einem tollen Hunde gebissen zu werden, so
ist das Kochsalz das vorzüglichste Heil- und Rettungsmittel,
sowohl nach der Erfahrung der Gedanken, als nach sehr vie-
len anderer berühmter Aerzte; als auch nach dem chemi-
schen Grundsatze: durch die Chlorine, dem Grundbestand-
theil der Salzsäure, werden alle Miasmen und Contagien
zerstört.
Es darf daher nur schnell ein Handvoll Kochsalz in ein
nem Quart kalten Wassers aufgelöst, und die verunreinigte
Stelle mit durch diese Salzwasserlösung bespülten Tüchern
belegt werden, die aber stets naß erhalten werden müssen.
Sollte aber Jemand unterwegs ein ähnliches Unglück erlei-
den, so bediene er sich seines Hales oder Schnupftubes und
bespüle es mit seinem eigenen Urin, der ebenfalls viele Salz-
säure enthält, und er ist sicher und gewiß das kräftigste
Kochsalz- und Rettungsmittel angewendet zu haben, denn der
ersten Gefahr, dem aufsaugen des Giftes, ist er nicht ausge-
setzt. Daß Jeder sich schnell außerdem der ärztlichen Hilfe
bedienen wird, versteht sich wohl von selbst. Dieß zur Ver-
wahrung meiner Mitmenschen. [B. V.]
Post-Anstalten.
Wir haben Anstalten getroffen mit dem Postreiter, um
den kommenden Jahrgang hindurch, die Glatzer und
Berliner Päckete Zeitungen zu tragen, für einen Schilling
(12 Cent) des Jahres (d. h. die einzelne Zeitung) welche er
trägt. Verlangen nun einige welche es angeht, ihre Zeitun-
gen nicht auf diese Weise, (wir haben hier nur Bezug auf
diejenigen welche ihre Zeitungen durch erwählte Päckete
erhalten) so berichten sie uns sobald davon. Wir hoffen
aber zuversichtlich, daß keine derselben eines Schillings we-
gen dieser großen Bequemlichkeit entbehren werden.
Wegen den vielen einlaufenden Klagen, daß die Leute in
Wilmet ihre Zeitungen nicht regelmäßig erhalten, haben
wir uns ebenfalls entschlossen, Anstalten zu treffen, wodurch
sie ihre Zeitungen regelmäßig erhalten können. Zu diesem
Entwurf denken wir eine Post zu erwidern, welche zwei-
mal die Woche von hier nach dort laufen und den Weg regelmäßig so oft
machen soll als unsere Zeitung herauskommt, d. h. zwey
mal unsere Subscribenten in Wilmet, und alle diejenigen
welche ihre Zeitungen durch Herrn Baumhartsen Pack er-
halten, wünschenswerth ist, daß die Packete des Jahres zu be-
zahlen für die Zeitungen so zugesandt zu haben. Wenn
aber einige—ja nur ein einziger derselben—sich weigert diese
Summe zu bezahlen, so kann nicht von der Zeit werden,
indem wir, wenn sie auch alle die Sache unterschreiben, den
noch nicht für unsere Mühe bezahlt werden. Wir hoffen
aber sie werden alle wie ein Mann, ihres eigenen Besten
und Bequemlichkeit wegen, die Sache unterschreiben. Finden
sich aber dennoch einige welche nicht unterschreiben wollen,
so berichten sie uns sobald davon.
Die Packete Zeitungen welche diese Post tragen soll, sind
diejenigen welche bisher bei den Herren Baumhartsen, Mar-
tin Westlinger, Pfarrer Peter Schneider, Peter Wilmet, und
Adam Zell abgelegt worden sind—der Pack des letzteren soll
ebenfalls bei Herrn Westler abgelegt werden. Diese Post
soll auch Briefe tragen. Preis 2 Cent das Stück, immer
vorausbezahlen pro sie abgegeben werden. Briefe an den
Gerau-geber dieser Zeitung, frei.
Da nun der Fortgang der obigen Post keinem Zweifel
mehr unterworfen ist, so zeigen wir hiermit an, daß Briefe
für dieselbe bei Herrn Johann Ernst in Wilmet, in dieser
Druckerei oder unterwegs bei dem Postreiter für 3 Cent
das Stück gegen Vorauszahlung (wie oben erwähnt)
abgegeben, und ebenfalls durch der Post-Station entlang wie
dort abgelegt, oder von einer Post-Station nach der andern
gesandt werden können.
Nachricht.
Der Unterzeichnete, wohnhaft ungefahr eine halbe Meile
nördlich von der alten Conestoga Brücke in Woodwich Kan-
sasky, zeigt hiermit dem geehrten Publikum achtungsvoll an,
daß er so eben eine Ziegelhütte (Wachstein-Ofen) eröffnet hat
und nun von den besten, weisheitsvollsten Wachslein zum Verkauf
auf Hand hat. Preis—25 Thaler das Tausend.
Samuel Eby.
Woodwich, Oct. 5, 1840. 6-3
NOTICE.
THE Subscriber begs leave most re-
spectfully to inform the Public, that he is
about commencing the Boot and Shoema-
king business in all its various branches at
Henry W. Bowman's Tavern in the Vil-
lage of Waterloo. Having followed the
said business as a trade, for as much as
eighteen years, he flatters himself to be a-
ble to give general satisfaction to all such
as may favor him with their custom. All
orders in his line of business will be
promptly attended to.
W. S. M. MONROE.
Village of Waterloo, Sept. 25, 1840. 6-12
Ein fremder Stier.
Ein fremder, rothbrauner, überiger Stier hält sich schon
seit letztem Frühjahr bei dem Unterzeichneten auf. Was in
denselben sein Eigenthum beweisen kann, wird ersucht folgende
zu thun, und gegen Erhaltung der Urtheile denselben abzu-
holen.
Johann E. Weber.
Woodwich, Oct. 8, 1840. 6-3